TRAUN
RATHAUS

4050 Traun
Hauptplatz 1

Telefon (07229) 688-0
Telefax (07229) 688-170
www.traun.at

GGI/3-Auburger

Traun, am 09.07.2026

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Traun aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.07.2026

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder
- bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.
- ab dem Schuleintritt

beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
   a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988;
   b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
   c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
   d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
      - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
      - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß § 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld und der Angehörigenbonus gem. Bundespflegegeldgesetz idF BGBL. I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß gemäß § 11 und §12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Das Familieneinkommen ist im Rahmen der An- und Weitermeldung für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder, welche die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr besuchen bzw. Schulkinder im Hort, von 01.11. bis 31.01., jedoch allerspätestens bis zum 01.06. vor Beginn des neuen Arbeitsjahres

nachzuweisen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Änderungen sind eigenverantwortlich neue Unterlagen vorzulegen.

(6) Aufgrund von **Ferienzeiten** wird in folgenden Monaten aliquot abgerechnet:

Krabbelstube:	Herbstferien	25% Ermäßigung*
	Dezember/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Jänner/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Februar/Semesterferien	25% Ermäßigung*
	Osterferien	25% Ermäßigung*
	Juli/August/September	25% Ermäßigung*

*pro nicht besuchte Woche

Kindergarten:	Herbstferien	25% Ermäßigung*
	Dezember/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Jänner/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Februar/Semesterferien	25% Ermäßigung*
	Osterferien	25% Ermäßigung*
	Juli/August/September	25% Ermäßigung**

* pro nicht besuchte Woche
** pro nicht besuchte Woche lt. verbindlicher Anmeldung für den Sommerkindergarten

Der Besuch des Sommerkindergartens im August ist ausschließlich Kindern vorbehalten, bei denen beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind und ausschließlich nach vorheriger fristgerechter Anmeldung. Die Anmeldefrist für den Sommerkindergarten ist der 31.01. d. J. Abmeldungen sind bis 15.06. d. J. möglich.

Hort:	Herbstferien	25% Ermäßigung**
	Dezember/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Jänner/Weihnachtsferien	25% Ermäßigung
	Februar/Semesterferien	25% Ermäßigung**
	Osterferien	25% Ermäßigung
	Juli/August/September	25% Ermäßigung***

** sofern der Hort in den Herbst- bzw. Semesterferien NICHT besucht wird.
*** pro nicht besuchte Woche lt. verbindlicher Anmeldung für den Sommerhort bzw. September werden 25% abgeschlagen. Die Anmeldefrist für den Sommerhort im Juli und August ist der 31.01. d. J. Abmeldungen sind bis 15.06. d. J. möglich.

(7) Das **Tarifmodell** (5, 3 bzw. 2 Tage) kann nur **monatsweise** im Vorhinein nach Absprache mit dem Rechtsträger **gewechselt werden** und keinesfalls wochenweise. Bitte insbesondere bei Hortkindern an schulfreien Tagen um Beachtung, wenn an zusätzlichen Vormittagen eine Betreuung benötigt wird.

(8) Für die Dauer der Eingewöhnung, die je nach Kind individuell ist, erfolgt eine wochenweise Verrechnung des Nachmittagsbeitrags in der Krabbelstube und im Kindergarten. Die Dauer der Eingewöhnung wird vom päd. Personal und der Kindergartenleitung festgelegt.

(9) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen, sofern eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird (Die Kosten dafür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen).

(10) Die Abmeldung eines Kindes von der KBBE ist bis letzten jeden Monats mit Wirksamkeit ab dem Folgemonat möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 3 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß §68 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 festgesetzt. Die Staffelung erfolgt dabei nach Alter der Kinder (ältestes Kind 100% Beitrag, zweitältestes Kind 50%, drittältestes Kind beitragsfrei, usw.). Die Bekanntgabe der Voraussetzungen für den Geschwisterrabatt obliegt den Eltern. Ein Rabatt ist nur ab rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe an den Rechtsträger und nicht rückwirkend möglich.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt

(1) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13 Uhr beitragsfrei. Für diese Zeiten darf kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.

(3) Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 53 Euro beim Fünf-Tagestarif, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (37 Euro) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (27 Euro) des Mindestbeitrags reduziert. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

(4) Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr beträgt 137 Euro beim Fünf-Tages-Tarif, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (96 Euro) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (69 Euro) reduziert.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 53 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (37 Euro) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (27 Euro) des Mindestbeitrags reduziert. Aus besonders berück-

sichtigungswürdigen sozialen Umständen kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

(3) Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 184 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (129 Euro) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (92 Euro) des Höchstbeitrags reduziert.

§ 6 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 137 Euro für Kinder bis zum Schuleintritt und 184 Euro für Schulkinder eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 Euro pro Arbeitsjahr (bzw. 40 Euro pro Arbeitshalbjahr bei Besuch ab Februar oder später) eingehoben. Der Materialbetrag wird im ersten Halbjahr im November und im zweiten Halbjahr im Februar für alle Kinder eingezogen, die nicht bis Ende desselbigen Monats abgemeldet wurden. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Materialbeitrags.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Absprache mit der Leiterin von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 8 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von €3,80 für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder bzw. €4,00 für Hortkinder pro Tag verrechnet. Die tatsächlich in Anspruch genommene Verpflegung wird tageweise im Nachhinein abgerechnet.

(2) Dieser Betrag wird zu Beginn des Betreuungsjahres einer Indexanpassung unterzogen.

(3) Bei Verhinderung (zB Krankheit) muss das Kind nachweislich bis 08:00 Uhr vom Mittagessen bei der Einrichtungsleitung oder Pädagogin über die ElternApp Kidsfox oder per E-Mail abgemeldet werden. Ansonsten wird das Mittagessen verrechnet.

§ 9 Gastbeiträge

Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Traun ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich. Diese wird gegen Zahlung eines Gastbeitrages der (Haupt-)Wohnsitzgemeinde gewährt.

Der Rechnungsabschluss des Vorjahres bildet die Kostenbasis für die Vorschreibung im Betreuungsjahr, mit 12-maliger Zahlung oder bei Unterjährigkeit aliquot nach Belegungsmonaten und den insgesamt vorhandenen Betreuungsplätzen.

Gastbeitrag Krabbelstube	€869,-
Gastbeitrag Kindergarten	€613,-
Gastbeitrag Schülerhort	€473,-

§ 10 Elternbeitrag Flexi Krabbelgruppe St. Dionysen

Der Elternbeitrag für die Flexi Krabbelgruppe in St. Dionysen wird ebenso, wie in den Krabbelstuben des Hilfswerks und der Stadt Traun ab 13:00 Uhr eingehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Der Bürgermeister

Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 14. JULI 2026
Abgenommen: 30. JULI 2026

✂

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte